

DIESES DOKUMENT ENTHÄLT WICHTIGE INFORMATIONEN UND ERFORDERT SOFORTIGE AUFMERKSAMKEIT.

Die Verteilung dieses Dokuments kann in bestimmten Rechtsordnungen rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Dokuments gelangen, sind verpflichtet, sich über solche Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Die nachfolgende Einladung zu einer Gläubigerversammlung wird nur außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika („Vereinigte Staaten“) und nur an Personen abgegeben, die keine „U.S. Personen“ (wie in Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung definiert) sind. Dieses Dokument stellt weder ein Angebot zum Verkauf noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder zur Zeichnung von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten oder einer anderen Rechtsordnung dar.

Windreich GmbH

Wolfschlugen

ISIN DE000A1H3V38/WKN A1H3V3

EINLADUNG ZU EINER GLÄUBIGERVERSAMMLUNG

an die Inhaber der

EUR 75.000.000 Anleihe 2011/2016

(ISIN DE000A1H3V38/WKN A1H3V3)

im Gesamtnennbetrag von EUR 75.000.000,00,
eingeteilt in 75.000 unter sich gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen
im Nennbetrag von je EUR 1.000,00

(jeweils „**Schuldverschreibung**“ und zusammen „**Schuldverschreibungen**“ oder „**Anleihe**“)

der

Windreich GmbH,

mit Sitz in Wolfschlugen,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 744341,
geschäftsansässig Curiestraße 2, 70563 Stuttgart

(„**Emittentin**“)

Die durch Beschluss des Amtsgerichts Stuttgart (Registergericht) vom 25. März 2026 ermächtigten Anleihegläubiger SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V., Implersstraße 24, 81371 München („**SdK**“), und Silvercourt SCSp SICAV-RAIF – Fund I, 2, Rue Edward Steichen, L-2540 Luxemburg, vertreten durch die Verwaltungsgesellschaft Silvercourt Capital Partners GP S.à r.l., 51, Boulevard Grande-Duchesse Charlotte, L-1331 Luxemburg („**Silvercourt**“ und zusammen mit der SdK, die „**Ermächtigten Anleihegläubiger**“), und die durch Beschluss des Amtsgerichts Stuttgart (Registergericht) vom 25. März 2026 gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 SchVG zur Abstimmungsleiterin der Abstimmung ohne Versammlung bestimmte Notarin Annette Röhder mit Amtssitz in Frankfurt am Main („**Abstimmungsleiterin**“) berufen hiermit gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 des Schuldverschreibungsgesetzes („**SchVG**“) eine Gläubigerversammlung der Gläubiger der Schuldverschreibungen („**Anleihegläubiger**“) als zweite Versammlung („**Gläubigerversammlung**“) ein.

Die Anleihegläubiger sind zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung eingeladen am:

Dienstag, den 28. Juli 2026, um 10:00 Uhr (MESZ)
(Einlass ab 8:00 Uhr),
in
den Räumlichkeiten des Restaurants „Zum Wolfswirt“
Nürtinger Straße 77
72649 Wolfschlugen
Deutschland

Die Anleihegläubiger sollten dieses Dokument („**Einladung**“) sorgfältig und vollständig lesen.

A. HINTERGRUND DER GLÄUBIGERVERSAMMLUNG

Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe vom 8. April 2026 („**Aufforderung zur Stimmabgabe**“) haben die Ermächtigten Anleihegläubiger von der ihnen durch das Amtsgericht Stuttgart (Registergericht) mit Beschluss vom 25. März 2026 erteilten Ermächtigung Gebrauch gemacht und die Anleihegläubiger zur Stimmabgabe im Rahmen einer Abstimmung ohne Versammlung im Sinne von § 18 SchVG aufgefordert, die beginnend am Montag, den 4. Mai 2026, um 00:00 Uhr (MESZ), und endend am Freitag, den 8. Mai 2026, um 24:00 Uhr (MESZ) („**Abstimmungszeitraum**“), stattfand („**Abstimmung ohne Versammlung**“).

Die Abstimmung ohne Versammlung wurde von der Abstimmungsleiterin geleitet, die durch Beschluss des Amtsgerichts Stuttgart (Registergericht) vom 25. März 2026 gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 SchVG zur Abstimmungsleiterin bestimmt wurde.

Die Abstimmungsleiterin hat nach Prüfung der von den Anleihegläubigern bis zum Ende des Abstimmungszeitraums eingereichten Stimmabgaben und Nachweise festgestellt, dass das gemäß § 18 Abs. 1 SchVG in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 1 SchVG erforderliche Quorum von mindestens der Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen nicht erreicht wurde und eine Beschlussfähigkeit der Abstimmung ohne Versammlung somit nicht vorlag. Das Ergebnis der Abstimmung ohne Versammlung wurde am 18. Juni 2026 im Bundesanzeiger bekannt gemacht und auf der Internetseite der SdK (<http://www.sdk.org/windreich>) veröffentlicht.

Vor diesem Hintergrund berufen die Ermächtigten Anleihegläubiger und die Abstimmungsleiterin gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 SchVG eine Gläubigerversammlung ein; diese Gläubigerversammlung gilt als zweite Versammlung im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 3 SchVG.

Die Einberufung der Gläubigerversammlung erfolgt aus den gleichen Gründen wie die Durchführung der Abstimmung ohne Versammlung. Während der Gläubigerversammlung erfolgt eine erneute Abstimmung über den Beschlussgegenstand, den die Ermächtigten Anleihegläubiger bereits im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung zur Abstimmung gestellt haben. Für Einzelheiten wird auf Abschnitt B. der Aufforderung zur Stimmabgabe verwiesen.

Der Beschlussgegenstand betrifft die Abberufung des bisherigen gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger und die Bestellung eines neuen gemeinsamen Vertreters. Nach der Auffassung der Ermächtigten Anleihegläubiger eignet sich die MR Treuhand GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Dr. Tobias Moser, besser für die Funktion als gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger als der derzeitige gemeinsame Vertreter. Herr Dr. Tobias Moser promovierte bereits 2012 zur Restrukturierung von Unternehmensanleihen und gilt als ausgewiesener Experte in diesem Gebiet. Die von ihm gegründete MR Treuhand GmbH ist derzeit Gemeinsamer Vertreter in diversen Anleiherestrukturierungen (u.a. bei Anleihen der ACCENTRO, Corestate, R-Logitech und PREOS). Die MR Treuhand GmbH bietet Gewähr dafür, dass sie Sachkunde und Ausstattung im Sinne der Anleihegläubiger einsetzt und hat gegenüber den Ermächtigten Anleihegläubigern bestätigt, dass sie über eine zur Erfüllung der

Aufgaben hinreichende personelle und sachliche Ausstattung verfügt. Schließlich liegen auch keine Umstände nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SchVG vor.

B. TAGESORDNUNG DER GLÄUBIGERVERSAMMLUNG

Der nachstehende Beschlussgegenstand für die Gläubigerversammlung („**Beschlussgegenstand**“) entspricht dem Beschlussgegenstand der Abstimmung ohne Versammlung, der in der Aufforderung zur Stimmabgabe vom 8. April 2026 veröffentlicht wurde.

Beschlussfassung über die Abberufung des bisherigen und die Bestellung eines neuen gemeinsamen Vertreters

Der derzeitige gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger, die One Square Advisors Services S.à r.l. (vormals: One Square Advisory Services GmbH), wird mit sofortiger Wirkung abberufen.

Die MR Treuhand GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Dr. Tobias Moser, geschäftsansässig: Maximilianstr. 24, D-80539 München, wird zum neuen gemeinsamen Vertreter aller Anleihegläubiger bestellt. Der gemeinsame Vertreter hat die Befugnisse, die ihm durch die Anleihebedingungen, das Schuldverschreibungsgesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Er hat Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er gesetzlich zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn die Ermächtigung sieht das ausdrücklich vor.

Der gemeinsame Vertreter erhält eine angemessene Vergütung sowie den Ersatz für die entstehenden Kosten und Aufwendungen nach § 7 Abs. 6 SchVG von der Emittentin. Zu den Kosten und Aufwendungen zählen auch die Kosten für eine eventuelle, aus Sicht des gemeinsamen Vertreters zur Wahrnehmung seiner Rechte sinnvoll gebotene Beauftragung externer Berater, insbesondere Finanzberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Gutachter oder andere professionelle Berater oder Experten. Der gemeinsame Vertreter darf auf den Rat oder die Dienstleistungen der professionellen Berater oder Experten vertrauen.

Die nach dieser Beschlussfassung geschuldeten Beträge (insbesondere Kosten und Aufwendungen sowie die Vergütung des gemeinsamen Vertreters) sind nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung durch den gemeinsamen Vertreter fällig. Der gemeinsame Vertreter ist ermächtigt, die angemessene Vergütung nebst Kosten und Aufwendungen des gemeinsamen Vertreters für Tätigkeiten des gemeinsamen Vertreters im eröffneten Insolvenzverfahren aus Beträgen einzubehalten, die von einem etwaigen Insolvenzverwalter oder sonstigen Dritten zum Zwecke der Zahlung an die Anleihegläubiger an den gemeinsamen Vertreter geleistet werden und damit die Erfüllung der Ansprüche des gemeinsamen Vertreters aus diesen Erlösen zu bewirken. Von der vorstehenden Ermächtigung des gemeinsamen Vertreters sind auch ausdrücklich diejenigen Kosten und Aufwendungen erfasst, die im Zusammenhang mit der Einberufung von (Anleihe-)Gläubigerversammlungen entstehen, auch und insbesondere, wenn diese durch Gläubiger oder Dritte vorfinanziert werden. Dies gilt auch für Kosten und Aufwendungen, die vor Rechtskraft dieses Beschlusses und in Vorbereitung und Ermöglichung dieser Beschlussfassung ausgelöst wurden.

Der gemeinsame Vertreter ist darüber hinaus berechtigt, für seine Tätigkeit als gemeinsamer Vertreter eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Versicherungssumme abzuschließen. Die Kosten dieser

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung sind Bestandteil der dem gemeinsamen Vertreter zu erstattenden Kosten und Aufwendungen.

Der gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn der gemeinsame Vertreter bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. Den gemeinsamen Vertreter trifft keine Beweislastumkehr analog § 93 Abs. 2 Satz 2 Aktiengesetz. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist summenmäßig auf das Zehnfache seiner jährlichen Vergütung, maximal jedoch auf eine Höhe von insgesamt EUR 1.000.000,00 (in Worten: Euro eine Million), begrenzt. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss.

C. WEITERE ANGABEN UND ERLÄUTERUNGEN

I. Rechtsgrundlagen für die Einladung zur Gläubigerversammlung

Die Ermächtigten Anleihegläubiger wurden durch Beschluss des Amtsgerichts Stuttgart (Registergericht) vom 25. März 2026 jeweils gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 SchVG ermächtigt, zur Stimmabgabe über den in Abschnitt B. der Aufforderung zur Stimmabgabe aufgeführten Beschlussgegenstand im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung nach dem SchVG aufzufordern.

Über den Beschlussgegenstand gemäß der Tagesordnung für die Gläubigerversammlung erfolgte sodann eine Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 18 SchVG innerhalb des Abstimmungszeitraums vom Montag, den 4. Mai 2026, um 00:00 Uhr (MESZ), und endend am Freitag, den 8. Mai 2026, um 24:00 Uhr (MESZ), bei der jedoch das notwendige Quorum für eine Beschlussfähigkeit (mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen) nicht erreicht wurde. Die Abstimmungsleiterin hat daher die mangelnde Beschlussfähigkeit der Abstimmung ohne Versammlung festgestellt. Gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 SchVG kann bei einer beschlussunfähigen Abstimmung ohne Versammlung eine Gläubigerversammlung zum Zwecke der erneuten Beschlussfassung einberufen werden. Eine derart einberufene Gläubigerversammlung gilt gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 SchVG als zweite Versammlung im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 3 SchVG.

II. Teilnahmeberechtigung und Nachweise

Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung und Ausübung des Stimmrechtes bei Einlass zur Gläubigerversammlung nachweisen. Hierzu ist in Textform (§ 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches („**BGB**“)) ein aktueller Nachweis des depotführenden Instituts über die Inhaberschaft an den Teilschuldverschreibungen nach Maßgabe der nachstehenden Ziffer 1 („**Besonderer Nachweis**“) und ein Sperrvermerk nach Maßgabe der nachstehenden Ziffer 2 („**Sperrvermerk**“) vorzulegen.

1. Besonderer Nachweis

Der erforderliche Besondere Nachweis ist ein von der Depotbank des betreffenden Anleihegläubigers ausgestellter besonderer Nachweis (§ 18 Abs. 4 Satz 1, Abs. 1, § 10 Abs. 3 Satz 2 SchVG), der (i) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse

des Anleihegläubigers und (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, der dem Depot des Anleihegläubigers am Tag des Auszugs gutgeschrieben ist.

2. Sperrvermerk

Der Sperrvermerk ist eine von der Depotbank ausgestellte Bestätigung, dass die betreffenden Schuldverschreibungen während des Zeitraums vom Datum des Besonderen Nachweises bis zum Ablauf des Tages der Gläubigerversammlung (einschließlich) nicht übertragbar sind.

Anleihegläubiger werden gebeten, sich rechtzeitig zur Gläubigerversammlung einzufinden, um eine Überprüfung von Dokumenten zu ermöglichen. Anleihegläubiger sollten sich wegen der Ausstellung des Besonderen Nachweises und des Sperrvermerks rechtzeitig mit ihrer Depotbank in Verbindung setzen.

Anleihegläubiger, die den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk nicht bei Einlass zur Gläubigerversammlung in Textform (§ 126b BGB) vorgelegt haben, sind weder teilnahme- noch stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte des Anleihegläubigers können in diesem Fall weder teilnehmen noch das Stimmrecht ausüben.

Ein als Vordruck verwendbares Musterformular für den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk, das von dem depotführenden Institut verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der SdK (<http://www.sdk.org/windreich>) abgerufen werden. Die Verwendung dieses Formulars ist nicht zwingend.

Bei Vorlage eines ordnungsgemäßen Besonderen Nachweises und eines Sperrvermerks sowie ggf. einer ordnungsgemäßen Vollmacht wird für den betreffenden Anleihegläubiger eine Stimmrechtskarte ausgestellt.

Auch Anleihegläubiger, die bereits an der Abstimmung ohne Versammlung vom 4. Mai 2026 bis 8. Mai 2026 teilgenommen haben, müssen – um ihre Stimmrechte aus den Schuldverschreibungen in der Gläubigerversammlung ausüben zu können – einen (neuen) Besonderen Nachweis sowie einen (neuen) Sperrvermerk vorlegen und an der Gläubigerversammlung teilnehmen oder sich in dieser vertreten lassen und nochmals abstimmen.

III. Vertretung durch Bevollmächtigte

Jeder Anleihegläubiger kann sich auf der Gläubigerversammlung durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen. Die Vollmacht des Vollmachtgebers an den Vertreter bedarf der Textform im Sinne des § 126b BGB. Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der SdK (<http://www.sdk.org/windreich>) abgerufen werden. Die Verwendung dieses Formulars ist nicht zwingend.

Die Vollmacht (und der Besondere Nachweis und der Sperrvermerk) muss bei Einlass zur Gläubigerversammlung vorgelegt werden. Soweit anwendbar, muss auch ein ausreichender Nachweis über die Vertretungsbefugnis des Vollmachtgebers bei Einlass zur Gläubigerversammlung vorgelegt werden.

Anleihegläubiger, die keinen selbst ausgewählten Dritten bevollmächtigen wollen, können dem von den Ermächtigten Anleihegläubigern benannten Stimmrechtsvertreter, Rechtsanwalt Dr. Philip Schmoll („**Stimmrechtsvertreter**“), eine Vollmacht mit Weisungen zur Abstimmung erteilen. Ein entsprechendes Formular hierfür kann auf der Internetseite der SdK (<http://www.sdk.org/windreich>) abgerufen werden. Der Stimmrechtsvertreter benötigt eine

Weisung, wie er zu dem Beschlussgegenstand abstimmen soll. Die Verwendung dieses Formulars ist nicht zwingend. Der Stimmrechtsvertreter steht nicht zur Verfügung, um in der Gläubigerversammlung über die reine Abstimmung hinausgehende Handlungen vorzunehmen, Anträge oder Fragen zu stellen oder Erklärungen abzugeben.

Die Vollmacht und die Weisung sind an den Stimmrechtsvertreter möglichst frühzeitig, aber spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung, an folgende Adresse zu übersenden, da sonst nicht gewährleistet werden kann, dass die Vollmacht berücksichtigt wird:

Rechtsanwalt Dr. Philip Schmoll

– Stimmrechtsvertreter –
Stichwort „Windreich-Gläubigerversammlung“
c/o Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB
Börsenstraße 1
60313 Frankfurt am Main
Deutschland

oder per Fax an die Telefax-Nummer: +49 69 971477100

oder per E-Mail an: philip.schmoll@noerr.com

Werden Anleihegläubiger durch gesetzliche Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Sachwalter (z.B. ein Insolvenzschuldner durch seinen Insolvenzverwalter) vertreten, so hat der gesetzliche Vertreter bzw. der Sachwalter neben dem Nachweis, dass die von ihm vertretene Person Schuldverschreibungsinhaber ist, seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Form nachzuweisen (z.B. durch eine Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestellsurkunde).

Anleihegläubiger, die als Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder sonstige juristische Person nach deutschem Recht (z.B. als Aktiengesellschaft, GmbH, Kommanditgesellschaft, offene Handelsgesellschaft, Unternehmergesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts) oder nach ausländischem Recht (z.B. eine Limited nach englischem Recht) organisiert sind, werden aufgefordert, sowohl die Vertretungsbefugnis ihrer gesetzlichen Vertreter als auch die Inhaberstellung der von ihnen vertretenen juristischen Person oder Personengesellschaft in Bezug auf die Schuldverschreibungen bei Einlass zur Gläubigerversammlung nachzuweisen. Der Nachweis der Vertretungsbefugnis kann durch Vorlage eines aktuellen Auszuges aus dem entsprechenden Register (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere, gleichwertige Bescheinigung erfolgen. In keinem Fall ist der Vertretungsnachweis in beglaubigter bzw. überbeglaubigter Form vorzulegen.

Auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte gelten die Voraussetzungen für den Nachweis der Teilnahmeberechtigung nach Abschnitt C.II.

IV. Keine Anmeldepflicht/Bitte um vorherige Information über Teilnahmeabsicht

Um an der Gläubigerversammlung teilnehmen zu können, bedarf es keiner vorherigen Anmeldung. Zur besseren Planbarkeit wären die Ermächtigten Anleihegläubiger und die Abstimmungsleiterin gleichwohl dankbar, wenn Anleihegläubiger, die eine Teilnahme an der Gläubigerversammlung beabsichtigen, die die Ermächtigten Anleihegläubiger und die Abstimmungsleiterin hierüber unter den nachfolgenden Kontaktdaten über ihre Teilnahmeabsicht informieren:

SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

– Windreich-Gläubigerversammlung –

Implerstraße 24
81371 München
Deutschland

oder per Fax an die Telefax-Nummer: +49 89 - 20 20 846 10

oder per E-Mail an: windreich@sdk.org

Im Rahmen der Mitteilung der Teilnahmeabsicht können Anleihegläubiger bereits den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk übermitteln, um ihre Registrierung am Tag der Gläubigerversammlung zu beschleunigen.

V. Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse

Da das nötige Quorum für die Abstimmung ohne Versammlung gemäß der Aufforderung zur Stimmabgabe verfehlt wurde, wird die Gläubigerversammlung gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 SchVG als zweite Versammlung im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 2 SchVG durchgeführt. Nach § 15 Abs. 3 Satz 3 SchVG ist eine zweite Versammlung beschlussfähig.

Da der Beschluss über den Beschlussgegenstand keiner qualifizierten Mehrheit bedarf, ist die Gläubigerversammlung beschlussfähig unabhängig davon, wie viele stimmberechtigte Inhaber anwesend oder vertreten sind (§ 15 Abs. 3 Satz 3 SchVG).

Der Beschluss über den Beschlussgegenstand bedarf zu seiner Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.

VI. Ergänzungen der Gegenstände zur Beschlussfassung und Gegenanträge

Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, zu dem Tagesordnungspunkt der Gläubigerversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des SchVG einen eigenen Beschlussvorschlag zu unterbreiten („**Gegenantrag**“). Ein Gegenantrag sollte so rechtzeitig gestellt werden, dass dieser noch vor dem Beginn der Gläubigerversammlung den Anleihegläubigern zugänglich gemacht werden können. Die Ermächtigten Anleihegläubiger werden einen etwaig ordnungsgemäß gestellten und rechtzeitig zugegangenen Gegenantrag unverzüglich auf der Internetseite der SdK (<http://www.sdk.org/windreich>) veröffentlichen.

Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, können nach Maßgabe der Vorschriften des SchVG verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung gesetzt werden („**Ergänzungsverlangen**“). Ergänzungsanträge müssen so rechtzeitig gestellt werden, dass sie spätestens am dritten Tag vor der Gläubigerversammlung im Bundesanzeiger veröffentlicht werden können.

Gegenanträge und Ergänzungsverlangen sind zu richten an die Ermächtigten Anleihegläubiger und die Abstimmungsleiterin c/o:

SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.
– Windreich-Gläubigerversammlung –
Implerstraße 24
81371 München
Deutschland

oder per Fax an die Telefax-Nummer: +49 89 - 20 20 846 10

oder per E-Mail an: windreich@sdk.org

Bei der Übermittlung eines Gegenantrags und/oder der Stellung eines Ergänzungsverlangens ist ein Nachweis über die Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen durch Vorlage eines Besonderen Nachweises (dazu oben) zu erbringen. Bei einem Ergänzungsverlangen muss sich aus dem oder den vorgelegten Besonderen Nachweisen ferner ergeben, dass der oder die Anleihegläubiger, der oder die beantragen einen weiteren Gegenstand zur Beschlussfassung zu stellen, (gemeinsam) 5 % der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten.

VII. Auskunftspflicht

Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, während der Gläubigerversammlung Fragen zu stellen. Die Ermächtigten Anleihegläubiger werden den Anleihegläubigern Auskunft erteilen, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung des Beschlussgegenstands erforderlich ist.

VIII. Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses

Das Abstimmungsergebnis wird unverzüglich nach der Gläubigerversammlung im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

IX. Rechtsfolge des Zustandekommens des Beschlusses

Wenn die Anleihegläubiger wirksam einen Beschluss fassen, hat dies insbesondere die Rechtsfolge, dass der gefasste Beschluss für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich ist. Dies gilt auch, wenn die Anleihegläubiger an der Gläubigerversammlung nicht teilnehmen oder an der Beschlussfassung nicht mitwirken oder gegen den gefassten Beschluss stimmen.

X. Anfechtungsrecht der Anleihegläubiger

Nach dem SchVG hat jeder Anleihegläubiger das gesetzliche Recht, einen gefassten Beschluss der Gläubigerversammlung innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung eines solchen Beschlusses gemäß den Bestimmungen des SchVG anzufechten. Gemäß diesen Bestimmungen müssen die Anleihegläubiger, die an der Gläubigerversammlung teilgenommen haben, gegen den Beschluss fristgerecht Widerspruch erheben, um eine Anfechtungsklage beim zuständigen Gericht einreichen zu können. Die Anfechtung kann wegen Verletzung des Gesetzes oder der Anleihebedingungen erfolgen.

XI. Anfragen von Anleihegläubigern

Anfragen zur Unterstützung bei der Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters können an den Stimmrechtsvertreter unter den folgenden Kontaktdaten gerichtet werden:

Rechtsanwalt Dr. Philip Schmoll
– Stimmrechtsvertreter –
Stichwort „Windreich-Gläubigerversammlung“
c/o Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB
Börsenstraße 1
60313 Frankfurt am Main
Deutschland

oder per Fax an die Telefax-Nummer: +49 69 971477100

oder per E-Mail an: philip.schmoll@noerr.com

Im Übrigen können Anfragen zur Gläubigerversammlung an die Ermächtigten Anleihegläubiger unter den folgenden Kontaktdaten gerichtet werden:

SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

– Windreich-Gläubigerversammlung –
Implerstraße 24
81371 München
Deutschland

oder per Fax an die Telefax-Nummer: +49 89 - 20 20 846 10

oder per E-Mail an: windreich@sdk.org

Die Anleihegläubiger können sich ebenfalls an ihre Makler, Händler, ihre Geschäftsbank, ihren Verwahrer oder jeden anderen wenden, um Hilfe bezüglich dieser Einladung zu erhalten.

Alle Fragen bezüglich Teilnahmeberechtigung und Anerkennung der Stimmen werden von dem Vorsitzenden der Gläubigerversammlung gemäß § 15 SchVG entschieden, wobei dessen Entscheidung vorbehaltlich des anwendbaren Rechts endgültig und bindend ist.

XII. Absage, Beendigung oder Änderung der Gläubigerversammlung

Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Einladung behalten sich die Ermächtigten Anleihegläubiger und die Abstimmungsleiterin das Recht vor, im Rahmen des anwendbaren Rechts und etwaiger vertraglicher Beschränkungen, vor Beginn der Gläubigerversammlung nach eigenem Ermessen die Gläubigerversammlung aus irgendeinem Grund abzusagen, zu beenden oder zu ändern. Die Ermächtigten Anleihegläubiger und die Abstimmungsleiterin werden eine solche Absage, Beendigung oder Änderung unverzüglich in einer öffentlichen Bekanntmachung bekannt geben und veröffentlichen.

XIII. Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gläubigerversammlung

Die Ermächtigten Anleihegläubiger tragen die Kosten der Gläubigerversammlung und zahlen alle Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gläubigerversammlung, mit Ausnahme der Gebühren und Aufwendungen, die einzelnen Anleihegläubigern im Zusammenhang mit der Gläubigerversammlung entstehen.

XIV. Unterlagen

Vom Tag der Einladung an bis mindestens zum Ende der Gläubigerversammlung stehen den Anleihegläubigern folgende Unterlagen auf der Internetseite der SdK (<http://www.sdk.org/windreich>) zur Verfügung:

- diese Einladung zu einer Gläubigerversammlung;
- die Aufforderung zur Stimmabgabe vom 8. April 2026;
- das Musterformular für den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk;
- ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann; und
- das Vollmachts- und Weisungsformular zur Erteilung von Vollmachten an den von den Ermächtigten Anleihegläubigern benannten Stimmrechtsvertreter (bei Bedarf wird das bereits veröffentlichte Formular aktualisiert).

Auf Verlangen eines Anleihegläubigers werden ihm Kopien der vorgenannten Unterlagen unverzüglich und kostenlos übersandt. Das Verlangen ist zu richten an:

SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

– Windreich-Gläubigerversammlung –
Implerstraße 24
81371 München
Deutschland

oder per Fax an die Telefax-Nummer: +49 89 - 20 20 846 10

oder per E-Mail an: windreich@sdk.org

XV. Hinweise zum Datenschutz

Für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Anleihegläubiger gilt die Verordnung (EU) 2016/679 („**DSGVO**“). Die Ermächtigten Anleihegläubiger und die Abstimmungsleiterin nehmen den Schutz der personenbezogenen Daten ihrer Anleihegläubiger und deren rechtskonforme Verarbeitung sehr ernst. Im Folgenden informieren die Ermächtigten Anleihegläubiger und die Abstimmungsleiterin die Anleihegläubiger über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten:

Die Ermächtigten Anleihegläubiger und die Abstimmungsleiterin verarbeiten zur Verwaltung der Gläubigerversammlung die folgenden Datenkategorien der Anleihegläubiger: Kontaktdaten, Anzahl und Gesamtnennbetrag der von den Anleihegläubigern jeweils gehaltenen Schuldverschreibungen, Informationen zu dem depotführenden Institut der Anleihegläubiger, Depotnummer; ggf. Daten zu einem von dem Anleihegläubiger benannten Vertreter. Die Ermächtigten Anleihegläubiger und die Abstimmungsleiterin verarbeiten diese Daten ausschließlich, um die Verträge über die Schuldverschreibung zu erfüllen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) und um gesetzliche Pflichten (z.B. aus dem SchVG) zu erfüllen. Die Ermächtigten Anleihegläubiger und die Abstimmungsleiterin speichern die Daten, solange dies durch gesetzliche Vorschriften (aus dem Steuerrecht und SchVG) vorgegeben ist. Die oben genannten Daten der Anleihegläubiger werden ggf. an weitere Dienstleister, Rechtsanwälte und Steuerberater weitergeleitet, welche die Ermächtigten Anleihegläubiger und die Abstimmungsleiterin bei der Organisation und Durchführung der Gläubigerversammlung unterstützen. Die Ermächtigten Anleihegläubiger und die Abstimmungsleiterin sind für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Anleihegläubiger verantwortlich. Anleihegläubiger können die Ermächtigten Anleihegläubiger und die Abstimmungsleiterin kontaktieren, wenn sie Auskunft über die gespeicherten Daten haben möchten, ein anderes Betroffenenrecht (etwa die Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Datenherausgabe) geltend machen möchten oder der weiteren Nutzung ihrer Daten widersprechen möchten. Weitere Informationen finden Sie unter <https://sdk.org/datenschutzerklaerung/>.

XVI. Wichtige Hinweise

Diese Einladung stellt weder (i) ein Kauf- oder Tauschangebot bzgl. der Schuldverschreibungen noch ein Verkaufsangebot oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots bzgl. der Schuldverschreibungen noch (ii) ein Angebot, eine Aufforderung zu einem Angebot oder eine Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots für in den Vereinigten Staaten von Amerika oder einer anderen Rechtsordnung zum Verkauf stehende Wertpapiere dar. Die Einladung gilt nicht in Rechtsordnungen, in denen es rechtswidrig ist, solche Einladungen auszusprechen bzw. zu erhalten. Die Einladung erfolgt nicht an oder von einer Person, an oder von der es nach den geltenden Wertpapiergesetzen rechtswidrig ist, solche Einladungen auszusprechen oder zu erhalten. Die Verbreitung dieser Einladung könnte rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, in deren Besitz diese Einladung gelangt, sollten sich über solche Beschränkungen informieren und sie beachten. Personen, die diese Einladung verbreiten, müssen sich davon überzeugen, dass dies rechtmäßig ist. Jede

Nichteinhaltung derartiger Beschränkungen kann eine Verletzung der Wertpapiergesetze des jeweiligen Landes darstellen.

München/Luxemburg, im Juli 2026

**SdK Schutzgemeinschaft der
Kapitalanleger e.V.**

und

Silvercourt SCSp SICAV-RAIF – Fund I,
vertreten durch die Verwaltungsgesellschaft
Silvercourt Capital Partners GP S.à r.l.

Frankfurt am Main, im Juli 2026

Notarin Annette Röhder

*als Abstimmungsleiterin der
Abstimmung ohne Versammlung
innerhalb des Zeitraums vom 4. Mai
2026 bis zum 8. Mai 2026*